

F5.34. Kinderkrippe, Kinderhort **131891**
F5.35. Kinderhütendienst

Finanzierung von ausserfamiliärer Kinderbetreuung

Beantwortung Interpellation

Philipp Müller, Mitglied des Gemeinderates, und 5 Mitunterzeichnende haben am 23. Mai 2013 folgende Interpellation eingereicht:

"Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden für ein „bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung“ zu sorgen. Die Gemeinden haben dazu die Elternbeiträge festzulegen. Wenn die Gemeinde die Kinderbetreuung mitfinanzieren muss, ist es umso wichtiger, dass die subventionierten Betreuungsplätze denjenigen zukommen, welche diese am meisten benötigen.

In Dietikon wird die finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern in Krippen, Horten sowie an Mittagstischen im Elternbeitragsreglement (EBR) festgehalten. Dieses verlangt von den Eltern einkommens- und vermögensabhängig einen finanziellen Beitrag. Umgekehrt betrachtet, subventioniert die Gemeinde die Betreuungsplätze gemäss vorgenanntem Kriterium mehr oder weniger stark. Das EBR enthält jedoch keine weiteren Kriterien zur Vergabe von Betreuungsplätzen.

Die alleinige Anlehnung an die Einkommens- und Vermögenssituation scheint jedoch zu unbefriedigenden Resultaten zu führen. So soll vorkommen, dass auch Familien, bei welchen ein oder beide Elternteile von der Sozialhilfe leben oder eine Rente beziehen, dennoch von der Gemeinde einen (mit-)finanzierten Betreuungsplatz erhalten. Dass die Subventionierung in solchen Fällen ihr Ziel, nämlich die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kläglich verfehlt, ist einleuchtend. Andererseits wird immer wieder Kritik geäussert, wonach die staatlichen Betreuungszulagen auch an Familien mit hohem Einkommen ausgerichtet werden, was das Angebot an verfügbaren Plätzen wiederum verknappe.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Plätze in Kinderkrippen, Kinderhorten und an Mittagstischen stehen in Dietikon zur Verfügung?*
- 2. Wie viele dieser Plätze werden von der Stadt Dietikon durch finanzielle Beiträge mitfinanziert?*
- 3. Welche Beiträge werden von der Stadt Dietikon an die jeweiligen Betreuungsinstitutionen ausgerichtet?*
- 4. Inwiefern können auch Familien, bei denen eines oder beide Elternteile Sozialhilfe oder eine Rente beziehen bzw. aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind, von der staatlichen Betreuungsunterstützung profitieren?*
- 5. In wie vielen Fällen profitieren Kinder von Familien, bei welchen mindestens ein Elternteil Sozialhilfe bezieht, von subventionierten Betreuungsplätzen (Krippe, Hort oder Mittagstisch)? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
- 6. In wie vielen Fällen profitieren Kinder von Familien, bei welchen mindestens ein Elternteil eine Rente bezieht, von subventionierten Betreuungsplätzen (Krippe, Hort oder Mittagstisch)? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
- 7. In den Fällen gemäss Frage 5 und 6: Wie hoch sind die Beiträge, welche die Gemeinde diesfalls ausrichtet?*

Sitzung vom 16. Dezember 2013

8. Was umfasst nach der Meinung des Stadtrates ein „bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter“ (§18 Abs. 1 KJHG)?

9. Wo sieht der Stadtrat Verbesserungspotential um sicherzustellen, dass die ausgerichteten Beitragsbeiträge denjenigen zukommen, welche diese am dringendsten bedürfen?

10. Inwiefern erachtet der Stadtrat gegebenenfalls eine Änderung des EBR und damit die Einführung zusätzlicher Kriterien zur Beschreibung des „bedarfsgerechten Angebots“ für notwendig bzw. sinnvoll?

Mitunterzeichnende

Romer Martin
Erni Markus

Müller Raphael

Hogg Werner

Lips Werner

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Allgemeines

Sowohl Volksschulgesetz (§ 27 Abs. 3) als auch das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18 Abs.1) verpflichten die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu sorgen. Gemäss § 27 Abs. 1 der Volksschulverordnung erheben die Gemeinden den Bedarf für die Tagesstrukturen über Befragungen oder die Elternmitwirkung. Die hilfreichen Befragungsinstrumente des Volksschulamtes fokussieren im Wesentlichen auf den quantitativen und qualitativen Bedarf an Betreuungsplätzen.

Im Zusammenhang mit den Betreuungsstrukturen wird immer wieder auf die veränderten Familienstrukturen sowie auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hingewiesen, was in der Ausgestaltung der Gesetzgebung eine zentrale Rolle spielt. Es findet sich jedoch in den bereits erwähnten gesetzlichen Grundlagen keine direkte Anbindung der Bedarfsgerechtigkeit an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinaus kann der Bedarf durchaus anders motiviert sein: Hierzu zählen Vermittelbarkeit sowie der Wunsch, dass die eigenen Kinder schon im Vorschulbereich wertvolle soziale Erfahrungen sammeln können.

Dieser Auslegung trägt auch die sogenannte Kita-Verordnung der Stadt Dietikon in Art. 1 Rechnung: „Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung im Sinne der Vereinbarkeit von Familien und Beruf sowie die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.“ Der erste Aspekt erfährt in Art. 15 Abs. 1 Kita-Verordnung eine Priorisierung, wenn steht, dass diese Plätze in erster Linie an Kinder zu vergeben sind, deren Eltern auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind. Eine Sichtung der Hort- und Mittagstisch-Anmeldungen zeigt denn auch, dass für den grössten Teil die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Zentrum steht. Darüber hinaus kann es jedoch durchaus auch sein, dass Familien grossen Wert darauf legen, dass ihre Kinder emotionale, kognitive, sprachliche oder soziale Förderung über den Kreis der Familie hinaus erfahren. Eine kürzlich durchgeführte Erhebung der Schulabteilung hat gezeigt, dass Kinder, die eine Kinderkrippe oder eine Spielgruppe besucht haben, über bessere Sprachkenntnisse sowie über hilfreiche soziale Erfahrungen verfügen. Diese Kinder haben einen weit besseren Start in der Volksschule und erfordern auch weniger sonderpädagogische Massnahmen.

Gemäss Kita-Verordnung subventioniert die Stadt Dietikon drei Formen von Betreuungseinrichtungen: Horte und Mittagstische, Kinderkrippen sowie Tagesfamilien. Die Schulabteilung ist zuständig für den Betrieb der Horte und Mittagstische, für die beiden anderen Einrichtungen bestehen Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern. Die Anmeldung für Kinderkrippen und Tagesfamilien erfolgt über die Kinderkrippen bzw. über den Sozialdienst Limmattal (SDL). Die Schulabteilung ist für die subjektorientierte Subventionierung zuständig.

Sitzung vom 16. Dezember 2013

Nachdem die Schule in den Schuljahren 2010/11 und 2011/12 mit einer grossen Warteliste konfrontiert war, scheint der Bedarf in den vergangenen zwei Jahren zu plafonieren; die zur Verfügung stehenden Plätze sind ausreichend. Dies erstaunt umso mehr, als dass zum Beispiel andere Städte mit einem stetig steigenden Bedarf konfrontiert sind. Die Hortleitungen berichten, dass viele Eltern nur die allernötigsten Betreuungsstrukturen beanspruchen, um selbst Kosten zu sparen.

Zu Frage 1

Hort- und Mittagstischplätze: Ausgehend vom Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2008, der aufgrund der damaligen Bedarfsermittlung die Hortplätze auf 80 und die Mittagstischplätze auf 100 erhöht hatte, hat die Schulpflege aufgrund des markant gestiegenen Bedarfs mit Beschluss vom 4. Juli 2011 einer Erhöhung der Hortplätze zugestimmt. Dem Gemeindeamt gegenüber hatte die Schulabteilung detaillierten Einblick in die Aufwendungen und Erträge zu geben. Heute stehen in allen 5 Schuleinheiten 145 Hort- und 136 Mittagstischplätze zur Verfügung.

Kinderkrippenplätze: Der Betrieb der Kinderkrippen setzt eine Betriebsbewilligung voraus. Aktuell stehen in der Stadt Dietikon gesamthaft 260 Krippenplätze zur Verfügung.

Zu Frage 2

Hort- und Mittagstisch: Aktuell bestehen 300 Betreuungsverhältnisse. Hiervon werden 203 durch die Stadt Dietikon subventioniert. 84 dieser Betreuungsverhältnisse werden im Umfang der Normkosten (gemäss Art. 4 Abs. 2 der Kita-Verordnung) durch die Sozialabteilung übernommen. Selbstzahler umfassen 13 Betreuungsverhältnisse.

Kinderkrippen: Bei den Kinderkrippen werden aktuell 130 Krippenplätze über die Leistungsvereinbarungen subventioniert. Durch die Sozialabteilung werden zusätzlich 52 (Stichtag 31.10.2013) Plätze belegt

Mit 8 Krippen bestehen gemäss der sogenannten Kita-Verordnung vom 4. September 2011 Leistungsvereinbarungen. Bei den Kinderkrippen umfassen diese lediglich Vertragsverhältnisse, bei denen die Stadt einen Teil der Normkosten subventioniert. Die durch die Sozialabteilung finanzierten Plätze sind nicht Teil der Schulstatistik. Gemäss Art. 8 der Kita-Verordnung umfasst die Gesamtzahl der vertraglich festgelegten subventionierten Betreuungstage 32'602, was ca. 136 subventionierten Plätzen entspricht.

In allen Formen der Betreuungseinrichtungen übernimmt die Sozialabteilung gemäss Art. 4 Abs. 2 der Kita-Verordnung die Kosten der Betreuung aufgrund sozialer Indikation nach Abklärungen durch das Kinder- und Jugendhilfzentrum (KJZ) oder im Rahmen der wirtschaftlichen Unterstützung. In diesen Fällen werden jeweils die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Normkosten gemäss Art. 5 der Kita-Verordnung durch die Sozialabteilung übernommen.

Zu Frage 3

Die nachfolgende Zusammenstellung hält fest, welche Beiträge und prozentualen Anteile Eltern, Schulabteilung sowie Sozialabteilung an die Betreuungseinrichtungen entrichten. Im Hort- und Mittagstischbereich beziehen sich die prozentualen Anteile auf die Gesamtaufwendungen, bei den Kinderkrippen und Tagesfamilien auf die Gesamtaufwendungen der unterstützten Plätze.

Beiträge der Eltern, der Schulabteilung sowie der Sozialabteilung*

Hort- und Mittagstisch-Bereich			
Benützungsgebühren			
Elternbeiträge	Beiträge der Sozialabteilung	Aufwand durch die Schulabteilung getragen	Gesamtaufwand
437'400	395'000	1'047'600	1'880'000
		1'442'600	
23.3 %	21.0 %	55.7 %	100 %
23.3 %		76.7 %	100 %

Kinderkrippen			
Elternbeiträge	Beiträge der Sozialabteilung - Übernahme der Normkosten pro Tag	Subventionen der Schulabteilung gemäss Leistungsvereinbarungen	Gesamtaufwendungen der unterstützten Plätze
1'235'400	1'136'100	1'678'600	4'050'100
		2'814'700	
30.5 %	28.1 %	41.4 %	100 %
30.5 %		69.5 %	100 %

* hochgerechnet auf ein Jahr

Zu Frage 4

Von der Schulabteilung wird für den Hort- und Mittagstischbereich bei Anmeldungen gefragt, ob die Eltern von der Sozialabteilung unterstützt werden. Im Falle einer Unterstützung aus sozialer Indikation oder im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe erfolgt die Rechnungsstellung im Umfang der Normkosten wie folgt: Hort und Mittagstisch durch die Schulabteilung zulasten der Sozialabteilung, bei den Kinderkrippen und Tagesfamilien direkt von den Einrichtungen bzw. dem SDL zulasten der Sozialabteilung. Für die Nutzung der Angebote können sowohl Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowohl auch soziale Indikationen Anlass sein.

Zu Frage 5

Die Sozialabteilung hat die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Normkosten gemäss Art. 5 der Kita-Verordnung zu übernehmen und kann somit nicht von subventionierten Plätzen profitieren.

Die Sozialabteilung entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Normkosten gegeben sind. Die Schulabteilung richtet sich nach den Abklärungen der Sozialabteilung. Wenn die Sozialabteilung die Normkosten nicht übernimmt, ermittelt die Schulabteilung den Elternbeitrag mithilfe des Elternbeitragsreglements. In diesen Sinne werden die vom Interpellanten erfragten Zahlen nicht erhoben.

Zu Frage 6

Grundsätzlich klärt die Schulabteilung ab, ob Eltern von der Sozialabteilung unterstützt werden. Liegt jedoch eine Teil- oder Vollrente eines der beiden Elternteile oder beider vor, wird dies als Einkommen in die Tarifberechnung aufgenommen. Dabei stützt sich die Schulabteilung auf die Auslegung des Begriffs 'bedarfsgerecht' wie oben unter Allgemeines ausgeführt. Eltern haben alle ihre Einkommen offen zu legen.

Die Sozialabteilung entrichtet für Eltern, die eine Rente beziehen und nicht in der Sozialhilfe sind, keine Normkosten für die Betreuung. Entfällt die Unterstützung der Sozialabteilung, haben die Eltern Anspruch auf subventionierte Betreuungsplätze von Seiten der Schulabteilung gemäss Beitragsreg-

Sitzung vom 16. Dezember 2013

lement der Stadt Dietikon. In diesen Sinne werden die vom Interpellanten erfragten Zahlen nicht erhoben.

Zu Frage 7

Werden die Eltern nicht von Sozialabteilung unterstützt, liegt jedoch eine Teil- oder Vollberentung eines oder beider Elternteile vor, wird der Elternbeitrag ausgehend von den Steuerdaten mithilfe des EBR berechnet. In diesem Sinne wird von der Schulabteilung keine Statistik geführt. Die Kosten der Sozialabteilung werden über situationsbedingte Leistungen abgerechnet. Wenn keine soziale Indikation oder Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe angezeigt ist, erfolgt keine Übernahme der Normkosten durch die Sozialabteilung. In diesem Sinne kann zu der Höhe der Beiträge keine Aussage gemacht werden.

Zu Frage 8

Grundsätzlich stützt sich der Stadtrat auf die Eingangs dargelegten Ausführungen, ausgehend von Art 1 Abs. 1 und Art 15 Abs. 1 der Kita-Verordnung.

Zu Frage 9

Im Bereich der Horte und Mittagstische zeigen die Rückmeldungen der Hortleitungen das Folgende: Eltern melden ihre Kinder an, wenn sie tatsächlich eine Tagesstruktur am Morgen, über Mittag oder am Nachmittag benötigen. Leider ist hier auch festzustellen, dass teilweise nur der Mittagstisch beansprucht wird und die zusätzlichen Kosten trotz Bedarf für die Spätnachmittagsbetreuung gespart werden. Eine Sichtung der Anmeldungen zeigt, dass für einen grossen Teil Eltern in den Betreuungseinrichtungen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Zentrum steht. Darüber hinaus kann es jedoch durchaus auch sein, dass Familien grossen Wert darauf legen, dass ihre Kinder emotionale, kognitive, sprachliche oder soziale Förderung über den Kreis der Familie hinaus machen können. Eine kürzlich durchgeführte Erhebung der Schulabteilung hat in diesem Zusammenhang ergeben, dass Kinder, die eine Kinderkrippe oder eine Spielgruppe besucht haben, über bessere Sprachkenntnisse sowie über gefestigtere soziale Kompetenzen verfügen. Dies erleichtert gerade im Kindergarten mit einem ausgesprochen hohen Fremdsprachenanteil die Förderung aller Kinder. In diesem Sinne kann gefolgert werden, dass die Betreuungsstrukturen denjenigen zugutekommen, die sie dringend benötigen.

Zu Frage 10

Eine Einschränkung des Begriffs "bedarfsgerechtes Angebot" über die Vorgaben der Kita-Verordnung hinaus ist rechtlich umstritten. Einschränkende Kriterien könnten u.U. die Subventionen leicht minimieren. Umso höher wären jedoch die personellen Aufwendungen der Verwaltung für administrative Abklärungen und Kontrollmechanismen. Grundsätzlich kann wiederholt werden, dass die Betreuungseinrichtungen gerade in der Stadt Dietikon eine wichtige gesellschaftliche Funktion haben. Aus heutiger Sicht erscheint die Einführung von weiteren Kriterien nicht angezeigt. Zunehmend machen die Hortleitungen die Erfahrung, dass sogar berufstätige Eltern die Kosten für den Hort nach Schulschluss sparen und die Kinder für ein bis zwei Stunden unbetreut lassen.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Beantwortung der Interpellation von Philipp Müller und 5 Mitunterzeichnenden wird ohne Bemerkungen an den Gemeinderat weitergeleitet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Schulpflege;
- Schulabteilung;
- Schulvorstand.

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom 16. Dezember 2013

NAMENS DES STADTRATES



Otto Müller
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

versandt am:

gs1209 Kinderbetreuung, Interpellation1